

Antrag

der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Paul Viktor Podolay, Jörg Schneider, Uwe Witt, Ulrich Oehme, Dr. Axel Gehrke, Jürgen Braun, Dr. Christian Wirth, Dr. Heiko Wildberg, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Markus Frohnmaier, Dr. Heiko Heßenkemper, Jörn König, Jens Maier, Christoph Neumann, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Eindimensionale Beratung vermeiden, multiprofessionalen Sachverstand sicherstellen – Einberufung einer parlamentarisch bestätigten Epidemiekommission zur Erarbeitung klarer wissenschaftlich fundierter Kriterien bezüglich der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und deren Aufhebung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der Deutsche Bundestag hat bisher keine klar definierten Kriterien anerkannt, nach denen die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und nach denen die Feststellung wieder aufzuheben ist. Entsprechende Kriterien fehlen für Grundrechtseinschränkungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
 2. Zur Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung sowie für Grundrechtseinschränkungen nach § 32 IfSG bedarf es verbindlicher Kriterien und Parameter, damit der Bundestag konkrete Anhaltspunkte für seine Entscheidungen darüber hat, wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und wann die Feststellung wieder aufgehoben werden muss bzw. wann Grundrechtseinschränkungen nach § 32 IfSG zulässig sind.
 3. Die Definition der Umstände, nach denen eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt oder die Feststellung aufgehoben werden soll bzw. wann Grundrechtseinschränkungen nach § 32 IfSG zulässig sind, muss durch ein unabhängiges Gremium nach streng wissenschaftlichen Maßstäben erarbeitet und dem Bundestag bzw. den Landesregierungen als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.
 4. Aufgrund der politischen Bedeutung einer Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bzw. der Grundrechtseinschränkungen nach § 32 IfSG muss ein unter Nummer 3 genanntes Gremium eine ständige Institution auf gesetzlicher Grundlage sein, welche die politische Unabhängigkeit und wissenschaftliche Qualität der entsprechenden Arbeit sicherstellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

für die Feststellung von epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG und als Bedingung für Grundrechtseinschränkungen nach § 32 IfSG einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine Ständige Epidemiekommision (STEPKO) eingerichtet wird, die anhand objektiver wissenschaftlich begründeter Kriterien festlegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, aufgrund derer der Deutsche Bundestag von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite auszugehen hat und diese beschließen muss:

1. Die STEPKO ist eine politisch unabhängige und streng wissenschaftlich arbeitende Expertenkommission zur Bestimmung von Kriterien zur Definition einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.
2. Die STEPKO wird organisatorisch beim RKI angesiedelt und arbeitet als eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Ethikkommission beraten.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder der STEPKO werden durch die Fraktionen im Deutschen Bundestag vorgeschlagen und vom Deutschen Bundestag berufen.
4. Aus folgenden Fachdisziplinen werden jeweils drei dienstlich und geschäftlich voneinander unabhängige Experten (auch emeritierte) aus verschiedenen voneinander unabhängigen Institutionen oder ohne institutionelle Zugehörigkeit berufen: 1. Virologie, 2. Bakteriologie, 3. Parasitologie, 4. Infektiologie, 5. Immunologie, 6. Epidemiologie, 7. Gesundheitswirtschaft, 8. Betriebswirtschaft, 9. Volkswirtschaft, 10. Finanzwirtschaft, 11. Rechtswissenschaft, 12. Psychologie. Von den Vertretern der erstgenannten sechs Disziplinen muss mindestens einer Mediziner sein.
5. Die STEPKO erarbeitet an die Informationslage angepasste Kriterien, nach denen die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffen wird und welche an die jeweilige epidemiologische Datenlage angepassten Maßnahmen ergriffen werden.
6. Die Bundesländer prüfen, ob die durch die Kriterien entsprechend Nummer 5 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und erlassen die betreffenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Berlin, den 11. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Beschluss des Deutschen Bundestages zur Feststellung des Vorliegens bzw. des Nichtvorliegens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite beruht bisher auf keinen verbindlich festgelegten wissenschaftlichen Kriterien¹ und ist diesbezüglich bisher eine weitgehend willkürliche Entscheidung. Entsprechendes gilt für Grundrechtseinschränkungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Eine solche Entscheidung ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eine höchst problematische Grundlage für Grundrechtseinschränkungen. Daher ist es dringend geboten, eine institutionalisierte und unabhängige wissenschaftlich arbeitende Kommission auf gesetzlicher Grundlage einzurichten, welche entsprechende Kriterien ausarbeitet, die nach allen gesellschaftlichen

¹ WD 3 – 3000 – 141/20.

Gesichtspunkten sorgsam abgewogen sind und in jeder Hinsicht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Hierzu bedarf es eines neuen Gesetzes, mit dessen Hilfe die Voraussetzungen zur Feststellung von epidemischen Lagen bzw. Grundrechtseinschränkungen nach § 32 IfSG klar definiert werden und welches dem Bestimmtheitsgebot genügt. Zur Festlegung der Kriterien, nach denen eine epidemische Lage vorliegt bzw. nicht mehr vorliegt bzw. nach denen Grundrechtseinschränkungen nach § 32 IfSG zulässig sind, soll deswegen eine Ständigen Epidemiekommission (STEPKO) mit der entsprechend fachlichen Expertise eingerichtet werden, deren Empfehlungen dem Bundestag und den Landesregierungen als Entscheidungsgrundlage dienen.

